

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Niedermoeres Neubruch in der Gemeinde Mammendorf und des Quellstaumoores bei Hohenzell in der Gemeinde Moorenweis als flächenhafte Naturdenkmäler vom 3. 12. 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. Oktober 1981, Aktenzeichen 820-8631-14-16/80, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) 1. Das ungefähr 500 m südöstlich von Holzmühl bei Ramertshofen, Gemeinde Egenhofen, gelegene Niedermoor wird unter der Bezeichnung „Niedermoor Neubruch“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
2. Das ungefähr 400 m südwestlich des Weilers Hohenzell, Gemeinde Moorenweis, gelegene Moorgebiet wird unter der Bezeichnung „Quellstaumoor bei Hohenzell“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) 1. Das flächenhafte Naturdenkmal „Niedermoor Neubruch“ hat eine Größe von 11 000 m² und umfaßt in der Gemeinde Mammendorf einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 2399, Gemarkung Mammendorf.
2. Das flächenhafte Naturdenkmal „Quellstaumoor bei Hohenzell“ hat eine Größe von 13 000 m² und umfaßt in der Gemeinde Moorenweis Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2444, 2445, 2446, 2448 und 2449, Gemarkung Moorenweis.
- (3) Die flächenhaften Naturdenkmäler sind in Karten im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das „Niedermoor Neubruch“ und das „Quellstaumoor bei Hohenzell“ sind als flächenhafte Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie der ökologischen Bedeutung der Flächen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützten Flächen zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn die Maßnahme einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen,
 4. das Gelände zu verunreinigen,
 5. Feuer zu entzünden, zu zelten oder zu lagern,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und
3. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang in Form der jährlich einmaligen Streunutzung.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer der flächenhaften Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde (Gemeinde Mammendorf oder Gemeinde Moorenweis) abgegeben werden. Die Gemeinde Mammendorf bzw. die Gemeinde Moorenweis ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die geschützten Flächen ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn die Maßnahme einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedarf,

2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,

3. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,

4. das Gelände verunreinigt,

5. Feuer entzündet, zeltet oder lagert,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,

7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder

8. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über Naturdenkmale, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Nr. 22, vom 5. September 1974, in laufender Nummer 11 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 3. 12. 1981

Landratsamt Fürstenfeldbruck

G r i m m
Landrat

G r i m m
Landrat



Flächenhaftes Naturdenkmal
 "Niedermoor Neubruch"
 Fl. Nr. 2399 (zum Teil),
 Gemarkung Mammendorf

— Grenze des Schutzgebiets

Maßstab 1 : 5 000
 Landratsamt Fürstenfeldbruck
 -Untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, 03.12.1981

S. W. I. 17



Flächenhaftes Naturdenkmal
 "Quellstaumoor bei Hohenzell"
 Fl. Nrn. 2444, 2445, 2446,
 2448 und 2449 (jeweils zum
 Teil), Gemarkung Moorenweis

— Grenze des Schutzgebiets

Maßstab 1 : 5 000
 Landratsamt Fürstenfeldbruck
 -Untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, 03.12.1981

HOHENZELL

VSV